Hochschule des Bundes
für öffentliche
Verwaltung

Prüfungsamt
am Fachbereich Sozialversicherung

Merkblatt zur Markierung und Präparierung von Hilfsmitteln

A. Allgemeine Hinweise

- Selbst gefertigte Texte/Textsammlungen (z.B. über „Juris“) sind als Hilfsmittel nicht zugelassen. Kommentierte Textsammlungen sind ebenfalls nicht zugelassen. Zu den kommentierten Textsammlungen gehören auch Textsammlungen mit einer ausführlichen thematischen Einführung (ausgenommen Beck Texte im dtv).
- Es steht außer Frage, dass der klassische „Spickzettel“ nicht erlaubt ist, weder im Gesetzestext noch in einer anderen, in den Prüfungsraum (oder andere erreichbare Räume) eingebrachten Form. Auf die jeweiligen Folgen eines Täuschungsversuchs wird hingewiesen. Die Hilfsmittel werden vor Beginn und auch ggfs. während der Prüfung kontrolliert. Stellen Sie sich bitte darauf ein. Auf evtl. Unklarheiten oder ggf. Verstöße werden Sie sofort hingewiesen.
- Die Benutzung elektronischer Geräte mit Speicherfunktion (z.B. Mobiltelefone, Smartwatches, etc.) ist nicht erlaubt. Diese Geräte sind ausgeschaltet in den Taschen an den Seiten der Prüfungsräume zu platzieren.

Die nachfolgenden Bestimmungen zur Markierung und Präparierung von Hilfsmitteln sind zu beachten.

B. Zulässige Präparierungen

1) Unterstreichungen, farbliche Markierungen, aufgeklebte Register/Reiter ohne jegliche Beschriftung

- jegliche Stifte,
- Farben,
- Stricharten

2) Ausschließlich für die rote Gesetzessammlung SGB Bd. 1 gilt außerdem Folgendes:

- Weisen Paragrafen lange Absätze mit mehr als sechs Sätzen auf, dürfen die einzelnen Sätze nummeriert werden.

Alles, was darüber hinausgeht, ist unzulässig und wird als **Täuschungshandlung** gewertet.